

# RS Vwgh 2003/9/3 2001/03/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

StVO 1960 §52 lit a Z10a idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat den auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 gestützten verfahrensgegenständlichen Ausspruch über die Strafe in der Höhe von S 9.429,-- unter anderem deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, weil sie im Sinne der hg. Judikatur (vgl. das Erkenntnis vom 16. April 1997, Zl. 96/03/0358) nicht dargelegt hat, welche Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers sie ihrem Bescheid zu Grunde gelegt hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem angeführten, eine Geschwindigkeitsüberschreitung von beträchtlichem Ausmaß betreffenden Erkenntnis nämlich ausgesprochen, dass die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von S 6.600,-- bei dem bis zu S 10.000,-- reichenden Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und des Umstandes, dass durch die Tat keine nachteiligen Folgen eingetreten sind (Letzteres trifft auch im vorliegenden Fall zu), trotz des beträchtlichen Unrechtsgehaltes der vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung nur bei außergewöhnlich günstigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers gerechtfertigt erschien.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030172.X06

## Im RIS seit

09.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)